

## Formular zur Anzeige von Nettingvereinbarungen

[Name und Anschrift/Kontakt Daten des Instituts]

[BaFin]

.....

[Aktenzeichen des Instituts]

[Ort, Datum]

[Anzeige der Behandlung von [einer] vertraglichen Nettingvereinbarung[en] als risikomindernd

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich Sie davon in Kenntnis, dass [Bezeichnung des Instituts] beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführte[n] Art[en] von Mastervereinbarung[en] gemäß Artikel 298 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> als risikomindernd zu behandeln.

Durch diese Anzeige bestätige ich außerdem Folgendes:

- Die angezeigte[n] Art[en] von Nettingvereinbarung[en] begründet [begründen] für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtliche Verpflichtung, sodass das Institut bei Ausfall des Vertragspartners, für den die Anerkennung von Netting eingeholt wird, nur auf den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Einzelgeschäfte einen Anspruch hat oder zu dessen Zahlung verpflichtet ist.
- Das Kreditinstitut verfügt über die Rechtsgutachten in Bezug auf das jeweilige, in Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte anwendbare Recht, die die Art[en] der angezeigten Nettingvereinbarung[en] erfassen und die bestätigen, dass bei einer rechtlichen Anfechtung der Nettingvereinbarung[en], die mit den Arten von Vertragspartnern geschlossen wurde[n], für die die Anerkennung von Netting eingeholt wird, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen des Kreditinstituts nicht über den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Geschäfte hinausgehen.
- Das Kreditrisiko in Bezug auf jeden einzelnen Vertragspartner, für den die Anerkennung von Netting eingeholt wird, wird zusammengefasst, um für alle Geschäfte mit diesem Vertragspartner eine einzelne rechtliche Risikoposition zu erhalten, und dieser Zusammenfassung wird bei den Kreditvolumenobergrenzen und im internen Kapital Rechnung getragen.
- Die angezeigte[n] Nettingvereinbarung[en] enthält [enthalten] keine Ausstiegsklausel im Sinne des Artikels 296 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- Bei produktübergreifenden Nettingvereinbarungen sind die in Artikel 296 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllt, und das Kreditinstitut führt die Verfahren nach Maßgabe von Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch, um sich davon zu überzeugen, dass alle Geschäfte, die in einen Netting-Satz aufgenommen werden sollen, durch ein oder mehrere Rechtsgutachten gemäß Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

– Das Kreditinstitut hat Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit seines vertraglichen Nettings überprüft wird, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Länder nach Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Rechnung zu tragen, und bewahrt alle vorgeschriebenen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem vertraglichen Netting in seinen Akten auf.

– Das Kreditinstitut bezieht die Auswirkungen von Netting in die Messung der Gesamtkreditrisikoposition gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei ein und steuert sein Gegenparteiausfallrisiko dementsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

[Name und Position der zeichnungsberechtigten Person]

Arten der angezeigten Nettingvereinbarungen:

| Art der Mastervereinbarung  | Anwendbares Recht & stützende Rechtsgutachten |   | Land und Art des Vertragspartners & stützende Rechtsgutachten |   |   |
|---|---|---|---|---|---|
| (Art der Vereinbarung) <sup>2</sup><br>(Sponsor) <sup>3</sup><br>(Produktübergreifende Vereinbarung: (ja/nein)(enthaltene Produkte)) <sup>4</sup> | (Anwendbares Recht)                           | (Stützendes Rechtsgutachten: Anwaltskanzlei und Datum) <sup>5</sup> | (Land A)  | (Vertragspartnerart 1) <sup>6</sup><br>(Vertragspartnerart 2) | (Stützendes Rechtsgutachten: Anwaltskanzlei und Datum) <sup>7</sup> |
|   |   |   | (Land B)  | (Vertragspartnerart 1)<br>(Vertragspartnerart 2)              | (Stützendes Rechtsgutachten: Anwaltskanzlei und Datum)              |

<sup>2</sup> Bitte nennen Sie die Art der Vereinbarung, z. B. branchenübliche Master-Nettingvereinbarung (einschließlich Bezeichnung, z. B. 1992 ISDA Master Agreement (Multicurrency – Cross Border)) oder vom Kreditinstitut selbst erstellte Master-Nettingvereinbarung. Die Master-Nettingvereinbarung muss mit Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vereinbar sein. Es müssen keine Details individuell geschlossener Masterverträge angegeben werden, es sei denn, diese beinhalten wesentliche Änderungen der zentralen Netting-Bestimmung der Vereinbarung (z. B. vorzeitige Vertragsbeendigung, Ausfallereignisse, Beendigungereignisse, Berechnung des Glattstellungsbetrags). Eine Mastervereinbarung, die solche wesentlichen Änderungen enthält, sollte für die Zwecke dieser Anzeige wie eine neue Art von Mastervereinbarung behandelt werden. Bitte geben Sie an, ob die angezeigte Vereinbarung eine neue Art von Mastervereinbarung oder eine Änderung einer bereits anerkannten Art von Mastervereinbarung darstellt.

<sup>3</sup> Bitte nennen Sie den Sponsor der Mastervereinbarung (z. B. ISDA, Europäischer Bankenverband (European Banking Federation), eine regionale Bankenvereinigung, das Kreditinstitut selbst usw.).

<sup>4</sup> Bitte geben Sie an, ob die Mastervereinbarung eine produktübergreifende ist, und nennen Sie gegebenenfalls die enthaltenen Produkte.

<sup>5</sup> Siehe Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern iii und iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

<sup>6</sup> Vertragspartnerart bezeichnet die allgemeine Art des Vertragspartners im gegebenen Land, z. B. „Kapitalgesellschaft“, „Kreditinstitut“, „Investmentfonds“, „Gebietskörperschaft“ usw.

<sup>7</sup> Siehe Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.